

Verein der Gartenfreunde e.V.

Mannheim – Seckenheim

Breisacher Straße 50

68239 Mannheim

# Garten- und Beitragsordnung

Januar 2025



bewusst leben Naturgemäß gärtner  
mäßig gärtner Natur  
leben Umweltbewusst leben

## Inhaltsverzeichnis

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Vorbemerkung.....     | 2 |
| Gartenordnung .....   | 3 |
| Beitragsordnung ..... | 4 |

## Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Garten- und Beitragsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Der Verein der Gartenfreunde e.V. Mannheim – Seckenheim wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Garten- und Beitragsordnung als „Verein“ bezeichnet.

## Gartenordnung

1. Der Pächter verpflichtet sich, den Garten nur selbst zu nutzen. Eine Übergabe ohne Zustimmung des Vereins an Familienangehörige oder an Dritte ist untersagt.
2. Viele Gartenfreunde suchen in der Gartenanlage Erholung. Ruhe und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Die vom Verein festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten. Ruhezeiten sind vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres

|                     |                                   |                |
|---------------------|-----------------------------------|----------------|
| Montag bis Freitag  | 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) |                |
|                     | und                               |                |
|                     | 22:00 bis 6:00 Uhr (Abendruhe)    |                |
| Samstag             | ab 16 Uhr                         |                |
| Sonn- und Feiertage | ganztäglich                       | (Sonntagsruhe) |

Hunde sind an der Leine zu führen.

Radfahren ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

Das Fahren mit motorbetriebenen Zweiradfahrzeugen ist verboten.

Das Ballspielen, Rollschuhfahren usw. auf den Wegen ist nicht erlaubt

3. Die Eingangstore sind zu schließen

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| vom 1. April bis 30. September | ab 20:00 Uhr |
| vom 1. Oktober bis 31. März    | ab 18:00 Uhr |

4. Das dem Wasserversorgungssystem der Kleingartenanlage und besonders den einzelnen Wasseranschlüssen in den Kleingärten entnommene Wasser ist nicht als Trinkwasser geeignet, sondern darf lediglich als Betriebswasser verwendet werden. Das Wasser wird zwar von der MVV bezogen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf seinem Weg durch die Leitungen in der Anlage zu Verunreinigungen kommt, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können. Die Verwendung des Wassers der Parzellen- und anderer Anschlüsse in der Anlage ist allein zum Gießen und Reinigen von Gartengeräten etc. zulässig, aber für alle anderen Zwecke ausdrücklich verboten. Für gesundheitliche und andere Probleme, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben können, übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie diese Garten- und Beitragsordnung zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen usw. fristgerecht zu entrichten und durch Satzung oder Vorstandsbeschluss getroffene Entscheidungen anzuerkennen.

## Beitragsordnung

1. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 50,00 €. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist der aktive Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Ab dem zweiten Kalenderhalbjahr reduziert sich der aktive Beitrag um die Hälfte. Die Erstattung des aktiven Beitrages bei Vereinsaustritt erfolgt halbjährlich.
2. Der passive Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 25,00 €. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der passive Beitrag in voller Höhe fällig. Eine anteilige Erstattung des passiven Beitrages bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied 50,00 € und ist sowohl bei Eintritt im ersten sowie im 2. Kalenderjahr zu entrichten.
4. Der Pachtzins richtet sich nach dem Zwischenpachtvertrag mit dem „Bezirksverband der Gartenfreunde e.V. Mannheim“, und beträgt, incl. Umlage der Stadt Mannheim, z.Zt. 0,21 €/qm/Jahr.
5. Die Vereinsumlage wird nach dem Jahresabschluss des Vereins durch den Vorstand festgelegt.
6. Für die Vereinsarbeit 4 Stunden pro Garten / Jahr werden pro Arbeitsstunde 15,00 € in Rechnung gestellt, die bei Ableistung bar ausbezahlt werden. (Termine siehe Aushang). Bei Vereinsaustritt im 2. Halbjahr erfolgt keine anteilige Erstattung.
7. Bei Kündigung ist die Gebühr von 80,00 € zur Wertermittlung und der Gartenübergabe von dem Verkäufer im Voraus zu bezahlen. Die Wertermittlung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Vereinsarbeit ist nach der Kündigung weiterhin abzuleisten. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
8. Der Wasserpreis richtet sich nach der Abrechnung durch die MVV AG Mannheim.
9. Der Austausch der Wasserzähler, lt. Eichgesetz nach 6 Jahren, wird pro Garten und Jahr mit 6,00 € berechnet. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins, es dürfen ausschließlich nur diese Wasserzähler verwendet werden. Bei Reparatur / Ersatz der Wasserzähler, z. B. durch Frostschaden wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt jeweils eine Mahnung mit 5,00 € Bearbeitungsgebühr zuzüglich dem jeweils gültigen Portobetrag für Einwurfeinschreiben.
10. Bei Wasseröffnung müssen die Absperrhähne in den Gärten bis 9 Uhr geschlossen sein. Bei Nichtbeachtung wird dem Gartenbesitzer eine Pauschale von 50,00 € für Verlustwasser und erhöhtem Arbeitsaufwand separat in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt jeweils eine Mahnung mit 5,00 € Bearbeitungsgebühr zuzüglich dem jeweils gültigen Portobetrag für Einwurfeinschreiben.
11. Die Meldung des Wasserzählerstandes muss bis spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres erfolgen. Sollte die Meldung verspätet erfolgen berechnen wir eine Gebühr von 50,00 € und einen durchschnittlichen Wasserverbrauch. Bei

Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt jeweils eine Mahnung mit 5,00 Bearbeitungsgebühr zuzüglich dem jeweils gültigen Portobetrag für Einwurfeinschreiben.

12. Die Rücklage für Instandhaltung der Wasserleitung bis zum jeweiligen Wasserzähler, wird pro Garten und Jahr mit 22,50 € berechnet. (Wasserleitungsfonds)
13. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit an, für Ihr Gartenhaus einer Feuer-Einbruch-Diebstahl-Versicherung, FED, die per Rahmenvertrag mit dem Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und der AXA Versicherung besteht, beizutreten. Der Verein übernimmt hierzu die Anmeldung, Kündigung, Änderungen u. Meldung von Schäden usw. sowie die Rechnungsstellung der Versicherungsprämie. Vertragspartner jedoch sind der Landesverband Ba-Wü bzw. die AXA-Versicherung und das teilnehmende Vereinsmitglied. Die Mindestversicherungssumme wurde von der AXA Versicherung ab 2026 auf 10.000 € festgelegt, dies entspricht einem jährlichen Beitrag von 52 €.
14. Adress- und Telefonänderungen sind unverzüglich an den Schriftführer/Vorstand bzw. der Mitgliederverwaltung (MV) zu melden. Aufwändige Adressermittlungen werden dem jeweiligen Mitglied nach Aufwand berechnet.
15. Es besteht die Möglichkeit Rechnungen im SEPA-Lastschriftverfahren zu bezahlen. Bei SEPA-Lastschrifteinzug kann der Jahresbetrag nur auf einmal eingezogen werden (01. April).
16. Für die Bearbeitungsgebühr eines Gartenhausdarlehen wird eine einmalige Pauschale von 30,00 € erhoben.
17. Bei nicht ausgeführten Pflegemaßnahmen im Außenbereich werden 50,00 €, nach Fristsetzung, dem Mitglied in Rechnung gestellt und ggf. durch den Verein beseitigt. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels erfolgt jeweils eine Mahnung mit 5,00 € Bearbeitungsgebühr zuzüglich dem jeweils gültigen Portobetrag für Einwurfeinschreiben.

Diese Beitragsordnung tritt lt. Vorstandsbeschluss vom 09.01.2025 sofort in Kraft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen usw. pünktlich zu entrichten und die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

Unsere Vereinsatzung wurde Ihnen mit der Annahme Ihres Aufnahmeantrages und Abschluss des Ablöse- und Übernahmevertrages für den zu übernehmenden Garten ausgehändigt.

Die Vorstandschaft,  
Januar 2025